

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Donnerstag, dem 26. November 2020 im Stift Ossiach (Barocksaal der Carinthischen Musikakademie) in Ossiach 1.

Beginn: 17 Uhr 00

Ende: 18 Uhr 00

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderat Mag. Gregor Krappinger
Gemeinderätin Sandra Kulterer
Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
Gemeinderätin Heide Lenoble
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Robert Puschl

Ersatzmitglied Günther Wernig bei Punkt 7 und 12 der Tagesordnung

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
11 Zuhörer
1 Pressevertreter (Kleine Zeitung)

Nicht anwesend:

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 12. November schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Carinthischer Sommer – Förderung Festivalsaison 2020**
- 3.) **Vergabe einer Heimatwohnung in Rappitsch 53**
- 4.) **Mietvertrag „Wolkenfabrik“ vom 09.10.2015 – Kooperationsantrag vom 22.09.2020**
- 5.) **ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Vertrag Parkanlage vom 02.05.2010 – Nachtrag Erlebnis-spielplatz**
- 6.) **Gemeindevolksbegehren vom 29.09.2020, Antrag an den Gemeinderat**
- 7.) **Flächenwidmungsplanänderungen 16a/2019 und 16c/2019**
- 8.) **Aufhebung von Aufschließungsgebieten, Verordnung**
- 9.) **Verwertung Gemeindejagd 2021- 2030**
- 10.) **Nachtragsvoranschlag 2020**
- 11.) **Änderung Mittelfristiger Investitionsplan 2020 – 2024**
- 12.) **Änderung BZ – Aufteilung 2020**
- 13.) **Kassenprüfungsbericht vom 16.11.2020**
- 14.) **Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 - a.) **Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2019**
 - b.) **Verwendung des Bilanzergebnisses 2019**
 - c.) **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019**

Änderung, Umstellung und Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO sowie Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO:

Die Punkte 3.) und 7.) werden abgesetzt, sodass die Tagesordnung nun die folgende Fassung erhält:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Carinthischer Sommer – Förderung Festivalsaison 2020
- 3.) Mietvertrag „Wolkenfabrik“ vom 09.10.2015 – Kooperationsantrag vom 22.09.2020
- 4.) ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Vertrag Parkanlage vom 02.05.2010 – Nachtrag Erlebnis-spielplatz
- 5.) Gemeindevolksbegehren vom 29.09.2020, Antrag an den Gemeinderat
- 6.) Aufhebung von Aufschließungsgebieten, Verordnung
- 7.) Verwertung Gemeindejagd 2021- 2030
- 8.) Nachtragsvoranschlag 2020
- 9.) Änderung Mittelfristiger Investitionsplan 2020 – 2024
- 10.) Änderung BZ – Aufteilung 2020
- 11.) Kassenprüfungsbericht vom 16.11.2020
- 12.) Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - a.) Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2019
 - b.) Verwendung des Bilanzergebnisses 2019
 - c.) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019
- 13.) Dringlichkeitsantrag SPÖ-Fraktion – Resolution an die Bundesregierung „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Mag.^a Marie Lenoble, Frau Heide Lenoble und Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell die 11 Zuhörer, unter Ihnen auch einen Vertreter der Presse (Kleine Zeitung), herzlich willkommen.

Danach stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, die mit der Anwesenheit von 11 von 11 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist.

Auf seinen Antrag hin werden Herr Vzbgm. Lorenz Pirker und Frau Gemeinderätin Sandra Kulterer einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Nun stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO, wonach die Tagesordnungspunkte 3 und 7 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Diesem Antrag wird vom Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass zu Beginn der Sitzung von der SPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO eingebracht wurde. Er verliest diesen und stellt fest, das über die Frage der Dringlichkeit nach dem letzten Tagesordnungspunkt abgestimmt wird und beantragt einerseits, diesen Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 13 aufzunehmen und andererseits, die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO so umzustellen,

dass diese nun die auf Seite 2 angeführte Fassung erhält. Auch dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Somit gilt die Tagesordnung in der vorliegenden Form als genehmigt und es erfolgt die Abarbeitung des Sitzungsprogrammes.

**Punkt 2 der Tagesordnung: BE. BGM Gernot Prinz
Carinthischer Sommer – Förderung Festivalsaison 2020**

Der Vorsitzende und Berichterstatter führt aus:

Der Carinthische Sommer hat – wie in den Jahren zuvor – die Abrechnung hinsichtlich der Umsatzerlöse der Veranstaltungen 2020 am 15.10.2020 bekanntgegeben und um Berechnung der dafür anfallenden Vergnügungssteuer ersucht um nach Bekanntgabe der Summe eine Wirtschaftsförderung zu beantragen.

Da die Bekanntgabe der Summe erst am 16.11.2020 erfolgte, konnte vom Carinthischen Sommer bis zur Sitzung des Gemeindevorstandes am 17.11.2020 noch kein Ansuchen für die Wirtschaftsförderung eingebracht werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die jährlich übliche Unterstützung für den Carinthischen Sommer hat sich bisher jeweils nach der Höhe der Einnahmen aus den diversen Veranstaltungen, die einerseits die Grundlage für die Wirtschaftsförderung auf Basis der Vergnügungssteuerberechnung bildet und andererseits aus dem jährlichen Zuschuss in Höhe von € 7.300,00 aus Bedarfszuweisungsmitteln i.R. berechnet.

Aufgrund der seit 2019 reduzierten Veranstaltungen des Carinthischen Sommers in Ossiach sowie der Verlegung des gesamten Büro's von Ossiach nach Villach seit dem Jahr 2020 und den dadurch wegfallenden Einnahmen aus der Kommunalsteuer, ist die Kulturförderung aus Bedarfszuweisungsmitteln i.R. grundsätzlich neu zu bewerten und ist aus Sicht der Amtsleitung und der Finanzverwaltung in der bisherigen Höhe nicht mehr gerechtfertigt.

Coronabedingt fanden im Jahr 2020 lediglich 2 Veranstaltungen in Ossiach statt. Die Wirtschaftsförderung auf Basis der Vergnügungssteuerberechnung (in Summe € 555,95), sollte auch in diesem so schwierigen Jahr und als kulturelle Unterstützung weiterhin ausgezahlt werden.

*Nun legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Derzeit liegt der Gemeinde Ossiach seitens des Carinthischen Sommer lediglich die Aufstellung der Erlöse aus dem Kartenverkauf für die beiden Veranstaltungen in Ossiach stattgefundenen Veranstaltungen (Alban-Berg-Saal am 13.07.2020 bzw. 17.08.2020) vor. Für diese beiden Veranstaltungen beträgt die Vergnügungssteuer € 555,95, welche - wie in den Vorjahren – dem Carinthischen Sommer als Wirtschafts- bzw. Kulturförderung gewährt wird.

Die bisher regelmäßig zuerkannte Jahressubvention in Höhe von € 7.300,00, welche in Form von Bedarfszuweisungsmitteln (i.R.) bedeckt wurde, kommt im Jahr 2020 nicht zur Auszahlung. Als Begründung wird einerseits angeführt, dass der Carinthische Sommer das seit Bestehen des Festivals im Stift Ossiach untergebrachte Büro nach Villach verlegt hat und andererseits – zwar auch coronabedingt – in Ossiach nur 2 Veranstaltungen stattgefunden haben.

Im Übrigen hat die Gemeinde Ossiach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch einen nicht unerheblichen Beitrag für die Ossiacher-See-Halle geleistet, in der im Sommer 2020 auch Veranstaltungen des Carinthischen Sommers durchgeführt wurden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Im Zuge der Diskussion melden sich Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und Herr GR Mag. Gregor Krappinger zu Wort.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, die Gemeinderätinnen Mag.^a Marie und Heide Lenoble wegen Befangenheit abwesend, da die Fraktion der Grünen über keine Ersatzmitglieder verfügt, besteht der Gemeinderat bei diesem TOP nur aus 9 Mitgliedern)
Mietvertrag „Wolkenfabrik“ vom 09.10.2015 – Kooperationsantrag vom 22.09.2020

Bericht des Vorsitzenden:

Mit Eingabe vom 22.09.2020 hat Frau Mag.^a Marie Lenoble die Verlängerung des Pachtvertrages „Wolkenfabrik“ im Stiftspark auf einer Teilfläche des Grundstückes .422 KG 72323 Ossiach beantragt.

Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, in Zukunft mit Frau Karen „Maya“ Zeindl kooperieren zu wollen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Gemeinde Ossiach ist aufgrund des Benützungsvertrages MV 131_08861_00002 vom 18.05.2015 Pächterin des sogenannten „Stiftspark Ossiach“, zu dem unter anderem auch die Bauparzelle .422 KG 72323 Ossiach mit dem darauf befindlichen Objekt „Wolkenfabrik“, welches früher als Kabinengebäude für das Stiftsbad diente, gehört. Dieser Vertrag läuft bis 31.12.2029.

Mit Vertrag vom 9.10.2015, welcher in den Sitzungsunterlagen aufliegt, hat die Gemeinde Ossiach diese Baulichkeit Frau Mag.^a Marie Lenoble auf die Dauer von 5 Jahren, das ist bis 31.10.2020 mit einer Option auf weitere 5 Jahre, vermietet.

Aufgrund dieser Klausel hat nun Frau Mag.^a Marie Lenoble die Einlösung dieser Option geltend gemacht und gleichzeitig um eine Kooperation mit Frau Karen „Maya“ Zeindl ersucht.

Aus Sicht der Amtsleitung wäre gegen eine Kooperation grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings sollte sichergestellt werden, dass die neue Partnerin auch alle Rechte und Pflichten mitübernimmt.

Dies könnte mit einem Zusatz, welcher von einem Rechtsanwalt ausgearbeitet werden sollte und deren Kosten zu Lasten der Vertragspartner gehen, geregelt werden.

Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
 der Gemeinderat möge beschließen:

Frau Mag.^a Marie Lenoble hat mit Eingabe vom 22.09.2020 der Gemeinde Ossiach einerseits mitgeteilt, dass sie den bestehenden Pachtvertrag vom 9. Oktober 2015 verlängern möchte und andererseits eine künftige Kooperation mit Frau Karen „Maya“ Zeindl kundgetan.

Da Frau Mag.^a Lenoble im oben angeführten Mietvertrag unter Punkt 2.1 eine Option für eine Vertragsverlängerung bis 31.10.2025 eingeräumt wurde, gilt dieser Vertrag grundsätzlich als verlängert.

Der von der Vertragspartnerin angestrebten Kooperation mit Frau Karen „Maya“ Zeindl stimmt die Gemeinde Ossiach unter der Voraussetzung der Erstellung eines Vertragszusatzes mit dem Inhalt, dass die Kooperationspartnerin mit denselben Rechten und Pflichten wie die bisherige Vertragspartnerin ausgestattet wird, zu.

Mit der Ausarbeitung dieses Vertragszusatzes wird Herr Rechtsanwalt Mag. Seebacher beauftragt. Die Kosten dafür haben die Vertragspartner zu tragen.

Die angeführte Vertragsergänzung ist als integrierender Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles anzusehen und trägt die Bezeichnung Beilage „GV 26.11.2020/TOP 3“.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 0 Stimmen.

Angeichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Vertrag Parkanlage vom 02.05.2010 – Nachtrag
 Erlebnisspielplatz

Berichterstattung:

Die Gemeinde Ossiach errichtet derzeit auf einer Teilfläche des Grundstückes 28/1 KG 72323 Ossiach, welches sich im Eigentum der ÖBf AG befindet und von der Gemeinde Ossiach bereits seit längerer Zeit gepachtet wird, einen Erlebnisspielplatz.

Die ÖBf AG hat nun der Gemeinde Ossiach am 14.10.2020 einen Nachtrag zum Benützungsvertrag aus dem Jahr 2010 übermittelt, welcher vorsieht, dass die nun entstehende Infrastruktureinrichtung als Vertragsbestandteil aufscheint.

Der Gemeinde Ossiach entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Gemeinde Ossiach ist aufgrund des Benützungsvertrages MV 131_08461_00002 vom 02.05.2010 Pächterin des Grundstückes 28/1 KG 72323, welches als Kurpark Ossiach oder auch „Kogl“ bezeichnet wird.

Dieser Vertrag läuft noch bis 31.12.2023.

Nun wurde der Gemeinde Ossiach seitens der ÖBf AG ein 1. Nachtrag zu diesem Vertrag übermittelt, welcher sich auf den in Bau befindlichen Erlebnisspielplatz bezieht.

Dieser Nachtrag zieht keine vertraglichen Mehrkosten nach sich.

*Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Mit dem vorliegenden 1. Nachtrag zum Vertrag Nr. 131_08461_00002 vom 02.05.2010 wird die in Bau befindliche Erlebnisspielanlage in diesem Vertrag miteinbezogen.

Nachdem dieser Nachtrag keine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Ossiach nach sich zieht, wird dieser in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser 1. Nachtrag ist diesem Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage GR 26.11.2020—TOP 4“ als integrierender Bestandteil angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist **ohne Wortmeldung** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes 4 stellt Herr GR Mag. Gregor Krappinger um 17:16 Uhr gemäß § 41 Abs. 5 K-AGO einen Antrag zur Geschäftsbehandlung um eine Sitzungsunterbrechung von 10- 15 Minuten. Diesem Antrag wird mit 11 gegen 0 Stimmen die Zustimmung erteilt. Die Sitzungsunterbrechung wird auch genutzt um den Raum durchzulüften.

Um 17:26 Uhr wird die Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt 5 fortgesetzt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 Gemeindevolksbegehren vom 29.09.2020, Antrag an den Gemeinderat

Der Vorsitzende berichtet:

Am 29. September 2020 um 8.05 Uhr hat Herr Hans Ortner bei der Gemeinde Ossiach das **an den Bürgermeister der Gemeinde Ossiach 9570 Ossiach 8 gerichtete Gemeindevolksbegehren**

„Antrag gem. § 55 Abs. 1 K-AGO an den Gemeinderat der Gemeinde Ossiach

**Gemeindevolksbegehren betreffend Erhaltung unseres unverbauten, natürlich –
 idyllischen Ortskerns durch Maßnahmen, dass eine Ansiedelung eines
 Lebensmittelmarktes an einem anderen Standort als am Grundstück 29/2 KG 72323
 Ossiach möglich ist.**

Die zum Gemeinderat wahlberechtigten Bürger von Ossiach stellen gem. § 55 K-AGO (**Gemeindevolksbegehren**) folgenden Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Ossiach und bringen diesem beim Bürgermeister ein.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) und sämtlichen dazugehörigen rechtlichen Grundlagen diesbezüglich zu überarbeiten, bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, sodass die Ansiedelung eines Lebensmittelmarktes an einem anderen Standort als am Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach möglich ist.

An den Bürgermeister der Gemeinde Ossiach wird weiters die Empfehlung ausgesprochen in rasche Verhandlungen mit der österreichischen Bundesforste und allfälligen Lebensmittelnahversorgern (BILLA, Spar, usw.) einzutreten.“

Der genaue Wortlaut des Gemeindevolksbegehrens ist der Anlage zu dieser Sitzungsniederschrift zu entnehmen. Diese trägt die Bezeichnung „Beilage GR 26.11.2020 – TOP 5“ und gilt als integrierender Bestandteil dieses Protokolles.

Vermerk der Amtsleitung:

Dieses Gemeindevolksbegehren wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 55 Abs. 6 K-AGO, der Gemeindevahlbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Gemeindevahlbehörde Ossiach hat in ihrer Sitzung am 8.10.2020 den Beschluss gefasst, das vorliegende Gemeindevolksbegehren möge unter gleichzeitiger Verständigung des Bevollmächtigten im Wege des Bürgermeisters dem bezeichneten Organ (Gemeinderat) als Antrag übermittelt werden.

Dieser Antrag liegt nun zur Beschlussfassung vor.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
 der Gemeinderat möge beschließen:*

Der an den Gemeinderat Ossiach im Wege eines Volksbegehrens herangetragene Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) und sämtlichen dazugehörigen rechtlichen Grundlagen diesbezüglich zu überarbeiten, bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, sodass die Ansiedelung eines Lebensmittelmarktes an einem anderen Standort als am Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach möglich ist,

wird mit folgender Begründung abgelehnt:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Teilfläche des betroffenen Grundstückes 29/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1843 m² bereits mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 10.02.2012, Zahl 3Ro-86-1/12-2011, als Bauland – Kurgebiet gewidmet ist.

Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Österreichischen Bundesforste und soll mittels Pachtvertrag, der BILLA AG die Errichtung eines Lebensmittelmarktes ermöglichen.

Nunmehr besteht die Absicht, eine Teilfläche dieses Bauland-Kurgebiet-Bereiches im Ausmaß von 1545 m² in den nördlichen Teil des Grundstückes 29/2 KG 72323 Ossiach und die bisherige Widmungskategorie Verkehrsflächen – Parkplatz im Ausmaß von 1488 m² in den südlichen Grundstücksbereich zu verlagern.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist laut Gutachten vom 08.01.2020 festgehalten, dass die Errichtung eines Lebensmittelmarktes grundsätzlich mit der Zielsetzung des ÖEKs im Einklang steht und der Standort direkt im Hauptort Ossiach, im unmittelbaren Nahbereich zum Gemeindezentrum und zu den vorhandenen Freizeitinfrastrukturen gelegen ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der Sichtbeziehung zum Stift wurde bereits im Vorfeld die beim Amt der Kärntner Landesregierung angesiedelte Ortsbildpflegekommission zu Rate gezogen und von dieser festgestellt, dass die Positionierung eines Lebensmittelmarktes im Nahbereich des Ortskernes und doch in einem Respektabstand zum historischen Stift, grundsätzlich zu befürworten ist.

Die Beurteilung durch die Ortsbildpflegekommission erfolgte auf der Grundlage des von der Fachlichen Raumordnung im Gutachten geforderten und auch vorgelegten Gestaltungskonzeptes.

In Bezug auf die Abklärung der öffentlichen Nutzung von Teilbereichen des Parkplatzes wird einerseits auf den vom Gemeinderat Ossiach am 8.4.2014 einstimmig beschlossenen Masterplan hingewiesen, der in seinem Konzept das betroffenen Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach gar nicht mehr als öffentliche Parkfläche vorsieht und andererseits auf die Zusage der BILLA AG, Teilbereiche von Stellflächen der Gemeinde Ossiach für die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Diese Zusage seitens der BILLA AG liegt schriftlich vor.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass beim viel zitierten Projekt „Omega 44“ am Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach keine touristische Nutzung andgedacht ist, sondern dieses Areal weiterhin als Parkfläche dienen soll.

Weiters wird ausgeführt, dass das Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach bereits seit dem Jahr 2008 im „Textlichen Bebauungsplan“ der Gemeinde Ossiach in der Zone 1 (Kernzone), welche eine Bebauungsdichte von 0,80 zulässt, fix verankert ist.

Bezüglich eines Alternativstandortes östlich des Rüsthauses wird mit Nachdruck auf das ebenfalls vom Gemeinderat Ossiach einstimmig beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept vom 3.10.2013 aufmerksam gemacht, wonach dieser Bereich für eine komplett andere Entwicklung – nämlich Erweiterung der Wohnfunktion für Ein- und Zweifamilienhausbebauung südlich der L 49 Ossiacher See Süduferstraße (Bebauungskonzept bzw. –plan erforderlich) - vorgesehen ist und somit einen eindeutigen Widerspruch zum ÖEK darstellen würde.

Außerdem widerspricht die Ansiedlung einer solchen Infrastruktureinrichtung in der freien Landschaft auch ganz klar den Intentionen der Kärntner Raumordnung, die mit Vehemenz die Stärkung der Ortszentren und Ansiedlung solcher Einrichtungen in eben diesen Bereichen fordert.

In Bezug auf die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und sämtlicher dazugehöriger rechtlicher Grundlagen sieht § 2 Abs. 8 des Kärntner Gemeindeplanungs-

gesetzes vor, das dieses innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zehn Jahren nach seiner Erstellung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumplanung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern. Das öffentliche Erfordernis kann in diesem Fall aber nicht abgeleitet werden, da – wie bereits ausgeführt – eine Teilfläche des Grundstückes 29/2 KG 72323 Ossiach einerseits bereits vor der Erstellung des derzeit geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Ossiach (Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 3.10.2013) rechtskräftig als Bauland – Kurgebiet gewidmet war und andererseits schon im textlichen Bebauungsplan vom 14.02.2008 das gesamte Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach als Teil der Zone 1 mit einer wesentlich höheren Bebauungsdichte (0,8 statt 0,45) und bis zu 4-geschossiger Bauweise festgelegt wurde. Diese Festlegung hat sich auch im neuen textlichen Bebauungsplan vom 21.03.2019 nicht geändert.

Abstimmungsergebnis: 6 gg. 5 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Pirker, GR Mag. Krappinger, die Gemeinderätinnen Mag.^a Marie und Heide Lenoble sowie GR Puschl).

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen die Herren Gemeinderäte Mag. Gregor Krappinger und Vzbgm. Lorenz Pirker, der den Bürgermeister ersucht, kurz über den Grund für die Absetzung des ursprünglichen Tagesordnungspunktes 7, zu berichten. Dazu führt der Vorsitzende aus, dass die Absetzung dieses Punktes auf Wunsch der Umwidmungswerberin Öbf AG erfolgte und verliest die in diesem Zusammenhang an die Gemeinde ergangene E-Mail vom 25.11.2020.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR Gregor Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Günther Wernig)
Aufhebung von Aufschließungsgebieten, Verordnung

Der Berichterstatter führt aus:

Bei der Gemeinde Ossiach sind zwei Anträge um Aufhebung von Aufschließungsgebieten eingelangt, und zwar am 24.08.2020 per E-Mail die teilweise Freigabe des A-Gebietes A 16 – Grundstück 409/16 KG 72323 Ossiach und am 25.08.2020 schriftlich die Freigabe des restlichen A-Gebietes A 14 – Grundstück 691/3 KG 72323 Ossiach.

Beide Grundstücke sollen bebaut werden bzw. liegen bereits Bauansuchen vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach vom 3.10.2013 liegen diese Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen und stehen die beabsichtigten Freigaben somit im Einklang mit dem ÖEK. Außerdem haben sich die Eigentümer dieser Grundstücke mit Erklärung vom 24.08. 2020 bzw. 25.08.2020 dazu verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung dieser Flächen im Ausmaß von 1258 m² bzw. 2873 m² innerhalb von fünf Jahren zu sorgen.

Der vorbereitete Verordnungsentwurf für die Freigabe der betroffenen Flächen als Aufschließungsgebiete waren vom 18. September 2020 bis 16. Oktober 2020 öffentlich kundgemacht und es sind keine Einwendungen eingelangt.

Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 näher, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,

der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der obigen Ausführungen beschließt der Gemeinderat Ossiach die nachstehende Verordnung zur Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Ossiach:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. November 2020,
Zahl: 031-2/AG14 und AG16/2020, mit der die Festlegung einer Teilfläche des Grundstückes 691/3 KG 72323 Ossiach als Aufschließungsgebiet (Teil des Aufschließungsgebietes A 14) sowie das Grundstück 409/16 KG 72323 Ossiach (Teil des Aufschließungsgebietes A16) aufgehoben wird

Gemäß §§ 4 und 4a des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

Die Festlegung der in den beiliegenden Lageplänen (M 1:1000) rot umrandeten Teilfläche des Grundstückes 691/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 2873 m² sowie des Grundstückes 409/16 KG 72323 Ossiach, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen sind, als Aufschließungsgebiet werden aufgehoben.

§2

Diese Verordnung wird mit Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Diskussion abgeschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

Verwertung Gemeindejagd 2021-2030

Berichterstattung:

Am 31.12.2020 endet die die zehnjährige Jagdpachtperiode, die am 01.01.2010 begonnen hat.

Seit dem Jahr 2019 laufen bereits die Vorbereitungen für die Feststellung der neuen Jagdgebiete ab 01.01.2021. Die für die Jagdgebietsfeststellung im Gebiet der Gemeinde Ossiach zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen.

Diese hat in der Zwischenzeit alle in der Gemeinde Ossiach befindlichen Jagdgebiete bescheidmäßig wie folgt festgestellt:

Eigenjagd „Ossiacher Tauern LWK“ v. 4.11.2019, Zahl FE5-EGJ-53/2019 (001/2019) und 04.08.2020, Zahl FE5-EGJ-53/2019 (009/2020).

Eigenjagd „Ossiacher Tauern West“ der ÖBf AG v. 19.11.2019, Zahl FE5-EGJ-86/2019 (001/2019).

Gemeindejagdgebiet Ossiach v. 28.07.2020, Zahl FE5-GDJ-22/2019 (001/2020).

Mit Eingabe vom 21.09.2020 hat sich der Jagdverein Ossiach – wie in den Vorperioden – um die Pachtung des Gemeindejagdgebietes beworben.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Mit diesem Ansuchen hat sich der neu gebildete Jagdverwaltungsbeirat der Gemeinde Ossiach in seiner Sitzung am 4.11.2020 auseinandergesetzt und den Beschluss gefasst, einerseits das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd Ossiach aufgrund des Ansuchens vom 17.09.2020 an den bisherigen Pächter, das ist der Jagdverein Ossiach, freihändig zu verpachten und andererseits den angebotenen Pachtzins in Höhe von € 4,20 pro ha – wertgesichert – zu akzeptieren.

Diese Vergabe ist vom Gemeinderat zu beschließen und dieser Beschluss der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung dieses Beschlusses ist dann ein Jagdpachtvertrag abzuschließen und ebenfalls im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung zu übermitteln.

Hinsichtlich Feststellung des Gemeindejagdgebietes Ossiach ist im Vergleich zur vorhergehenden Periode insofern eine gravierende Änderung eingetreten als die ÖBf AG in der Zwischenzeit auch Eigentümerin der Seeflächen geworden ist und entsprechend den Vorgaben der Unternehmensleitung, alle Eigentumsflächen zur Jagdgebietsfeststellung beantragt hat.

Da dies rechtlich gedeckt ist, sind nun die bisher dem Gemeindejagdgebiet zugehörigen Seeflächen, dem Eigenjagdgebiet der ÖBf AG zugefallen. Gegen diese Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde Ossiach zwar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Diese wurde aber abgewiesen, da – wie bereits ausgeführt – die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen rechtlich richtig entschieden hat.

Fakt ist, dass das Gemeindejagdgebiet somit nur mehr rund 572 ha statt bisher rund 905 ha umfasst, also mehr als 330 ha weniger als bisher.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Gemeindejagdgebiet Ossiach wurde von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen mit Bescheid vom 28.07.2020, Zahl FE5-GDJ-22/2019 (001/2020), mit einem Flächenausmaß von 571,7502 ha festgestellt.

Die Gemeindejagd Ossiach wird gemäß § 24 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 70/2020, im Wege der Verpachtung aus freier Hand verwertet.

Da sich der bisherige Pächter – der Jagdverein Ossiach – wiederum um die Pachtung der Gemeindejagd beworben hat, ist gemäß der Bestimmung des § 33 Abs. 1 lit. a leg.cit. die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes aus freier Hand an den Jagdverein Ossiach zulässig.

Der Jagdverwaltungsbeirat Ossiach hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 beschlossen, der freihändigen Verpachtung an den Jagdverein Ossiach zuzustimmen.

Die Verpachtung der Gemeindejagd erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.12.2030 an den Jagdverein Ossiach aufgrund des Ansuchens vom 17.09.2020, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt am 21.09.2020.

Der jährliche Pachtzins beträgt € 2.402,00 wertgesichert ohne Prozentklausel, das sind umgerechnet € 4,20 pro ha.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Auch dieser Tagesordnungspunkt geht in Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung ohne Diskussion in Abstimmungsverfahren über.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Nachtragsvoranschlag 2020**

Der Vorsitzende berichtet:

Seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2020 am 19.12.2019 ist beinahe ein Jahr vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt durchgeführt. Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015, der schwierigen Situation aufgrund der Corona-Pandemie und die dadurch anfallenden enormen Einnahmerückgänge, wurde im Jahr 2020 nur ein Nachtragsvoranschlag erstellt.

Das Finanzjahr 2020 gestaltet sich durch die Corona-Krise äußerst schwierig. Wie nahezu jedes Unternehmen in Österreich, trifft diese Pandemie auch die österreichischen Gemeinden durch massive Einnahmeverluste schwer.

Aufgrund der Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie aufgrund von Prognosen der Finanzexperten, wurden die Einnahmen der Ertragsanteile vorerst um 11,60 % reduziert. Durch den 1. Lockdown im März/April 2020 sowie dem 2. Lockdown im November 2020 ist auch mit Einnahmeverlusten bei der Kommunalsteuer zu rechnen. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer wurden im Nachtragsvoranschlag um 10% reduziert. Ebenso musste aufgrund des nahezu komplett stillgelegten Veranstaltungsgeschehens auch die Vergnügungssteuer angepasst werden.

Ob diese Prognosen den tatsächlichen Zahlen für 2020 entsprechen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Ein ausgeglichener Haushalt ist grundsätzlich anzustreben, wird jedoch im Finanzjahr 2020 nicht möglich sein.

Die Veranschlagung 2020 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Anpassungen der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes weisen ein Nettoergebnis von Minus € 210.900,00 aus. Durch die Anpassungen der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt weist der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ein Minus von € 117.800,00 aus.

Diese Abgänge ergeben sich aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einnahmeverluste der Bruttoertragsanteile (-108.800,00), der Kommunalsteuer (-18.600,00) und der Vergnügungssteuer (-3.500,00). Die Landesumlage wurde Ausgabenseitig ebenfalls um 11,6 % (-13.100,00) gekürzt, somit belaufen sich die Einnahmerückgänge der Nettoertragsanteile (Bruttoertragsanteile minus Landesumlage) auf Minus € 95.700,00.

Die strengen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen und die dadurch zwingend notwendigen Anschaffungen (Desinfektionsmittel, Trennwände, Reinigungsmittel und Mund-Nasenschutz) verursachten bis dato Kosten in Höhe von € 2.800,00.

Durch die Änderungen im Vermögenshaushalt erhöhte sich die Abschreibung um € 22.400,00, welche zu Lasten des Ergebnishaushaltes geht. Zu Mehrausgaben kam es auch

im Bereich der Raumordnung, durch die zahlreichen Vorprüfungen des Ortsplaners aus dem Jahr 2019. Der Voranschlagsbetrag musste hier um knapp € 16.100,00 erhöht werden.

Die Wasseranschlussbeiträge wurden im Voranschlag 2020 irrtümlich auch in der operativen Gebarung veranschlagt, sind aber nur investiv abzubilden.

Diese Höhe der Korrektur beträgt € 16.000,00 und reduziert somit die Einnahmenseite des Ergebnishaushaltes.

Die zusätzlichen Personalkosten im Zentralamt für die Aufarbeitung der Gebäudeerhebung und des AGWR sowie im Bauhof und Kindergarten aufgrund bevorstehender Pensionierungen wurden im Nachtragsvoranschlag ebenfalls ergänzt. Die Summe der Anpassungen sämtlicher Lohnkonten (Zentralamt, Kindergarten, Volksschule, Bauhof) beträgt € 26.000,00.

Durch die Unwetter- und Katastrophenschäden vom August 2020 wurden vorerst Ausgaben in der Höhe von € 9.500,00 in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Der Abgang des Geldflusses der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungshaushalt) ist aufgrund der Einnahmen aus offenen Forderungen aus den Vorjahren z.B. 1. Nachzahlung Tourismusabgabe (2013-2018) durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Aufarbeitung offener Forderungen durch die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (Zweitwohnsitzabgabe) und der Korrekturen operative/investive Gebarung, um € 93.100,00 niedriger als der Abgang des Ergebnishaushaltes.

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag 2020 des Ergebnishaushaltes weist ein Nettoergebnis von Minus € 320.700,00 aus.

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag des Finanzierungshaushaltes weist ein Minus von € 117.800,00 aus.

Durch die Einnahmen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Bundes und den dadurch freiwerdenden Bedarfszuweisungsmitteln konnten laufende Investitionen und Instandhaltungen bedeckt werden.

Die derzeit laufenden Projekte der Gemeinde Ossiach (Errichtung Erlebnisspielplatz, Neuerstellung Flächenwidmungsplan, Straßenbaumaßnahmen 2019-2021, Sanierung der Elektroinstallationen Volksschul- und Kindergartengebäudes, Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage – BA03, Gehwegerrichtung Bleistätter Moor, Sanierung und Umbau Rüsthaus) sind zur Gänze ausfinanziert und die Änderungen der Budgetsummen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Bei der neuerlichen Vermögensüberarbeitung (Frühjahr 2020) aller ersterfassten Vermögenskonten, wurden die Vermögensarten und Vermögenskategorien nochmals kontrolliert und korrigiert. Durch diese Korrekturen mussten Abschreibungen neu berechnet werden, da sich bei einigen Konten die Nutzungsdauer dadurch änderte. In weiterer Folge wurden sämtliche Sachanlagekonten und Kapitaltransferzahlungen überarbeitet (AFA Neuberechnung, Änderung des Anschaffungswertes, Neuberechnung Herstellungskosten, Korrektur Buchwert, etc.). Die Kapitaltransferzahlungen wurden den einzelnen Vermögenskonten zugeordnet, die AFA neu berechnet und der Buchwert korrigiert. Ebenfalls wurden bei dieser sehr umfangreichen Überarbeitung, Vermögenskonten neu angelegt, storniert oder mit anderen Konten zusammengeführt.

Durch diese umfangreiche Überarbeitung mussten die Abschreibungskonten und Auflösungskonten im 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden. Durch die Erhöhung des Vermögenshaushaltes, erhöhte sich auch die Abschreibung, welche wiederum zu Lasten des Ergebnishaushaltes geht. Die Differenz zwischen der planmäßigen Abschreibung und der Erträge der Auflösung von Investitionszuschüssen erhöht sich nun um € 22.400,00 auf insgesamt € 132.200,00 für das Jahr 2020.

Es ist anzumerken, dass die massiven Einnahmenverluste trotz sparsamer Haushaltsführung nicht kompensiert werden konnten. Ebenso ist damit zu rechnen, dass sich die Einnahmen aufgrund der anhaltenden Pandemie weiterhin reduzieren und die Ausgaben vor allem im

Bereich der Gemeindeumlagen (vor allem bei den Krankenanstalten und der Sozialhilfe) in den nächsten Jahre erhöhen werden.

Die Gemeinde Ossiach wird diese schwierige Situation ohne finanzielle Hilfestellung durch zusätzliche Bundes- oder Landesmittel nicht meistern können.

Das TÜV-Überprüfungsgutachten der Spielgeräte im Kindergarten vom 24.06.2019 bescheinigt einem Teil der Geräte einen schlechten Zustand, womit diese Geräte nicht mehr den aktuellen technischen Voraussetzungen entsprechen.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, die davon betroffenen Spielgeräte auszuscheiden und durch eine neue Anlage zu ersetzen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die gesamten Voranschlagszahlen inkl. der Änderungen des Budgetnachtrages sind im Detail in den beiliegenden umfangreichen Erläuterungen der Finanzverwaltung und dem Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlags auf den Seiten 93-163 zu entnehmen. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Voranschlagszahlen (inkl. Nachtragsvoranschlag) der einzelnen Projekte im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 167-174 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt.

*Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 bzw. 26.11.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Der Nachtragsvoranschlag 2020 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 161.500,00 und Aufwendungen in Höhe von € 372.400,00 und somit einem Nettoergebnis von Minus € 210.900,00 beschlossen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 562.100,00 und Auszahlungen in Höhe von € 679.900,00 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 117.800,00 ebenfalls beschlossen.

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag 2020 des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes weist nach Beschlussfassung ein Minus von € 320.700,00 bzw. € 117.800,00 aus.

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. November 2020, Zl. 900-2/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 161.500,00
Aufwendungen:	€ 372.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -210.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 562.100,00
Auszahlungen:	€ 679.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -117.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß Artikel V Abs 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 808.500,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion abgeschlossen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Änderung Mittelfristiger Investitionsplan 2020-2024

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat den vom Gemeinderat Ossiach am 04.06.2020 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2020 – 2024 genehmigt. Nun wurde dieses mittelfristige Planungsinstrument überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und enthält alle derzeit laufenden Projekte, sowie die Aufteilung sämtlicher Bedarfszuweisungsmittel.

Der BZ-Grundrahmen 2021 wird entsprechend den coronabedingten BZ-Verlusten um 15% gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2020 gekürzt. Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.000,00 im Jahr 2020 ist auch für das Jahr 2021 zugesichert.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2020, Zahl 03-ALL-58/25-2020 für die Jahre 2021-2025 € 229.500,00.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Alle derzeit laufenden Projekte und die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel sind nun im aktuellen mittelfristigen Investitionsplan enthalten, sodass dieser Plan nun beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 bzw. 26.11.2020 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die sich im Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt des bisherigen mittelfristigen Investitionsplanes 2020-2024 im Juni 2020 bis dato ergebenden Änderungen in der mittelfristigen Investitionsplanung wurden nun wieder in dieses Planungsinstrument eingearbeitet, werden in der vorliegenden Form beschlossen und in weiterer Folge der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Der so geänderte mittelfristige Investitionsplan ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 26.11.2010/TOP 10“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wechselrede ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Änderung BZ-Aufteilung 2020

Der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister führt aus:

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/23-2018, wurden der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2019 und 2020 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ iR) in Höhe von € 284.000,00 (davon € 14.000,00 Gemeindefinanzausgleich) zugesichert.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung dieser Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

Der Gemeindefinanzausgleich für 2020 in der Höhe von € 14.000,00 wurde wegen der Corona Krise bereits ausbezahlt um etwaigen Liquiditätsengpässen vorzubeugen.

Der mittelfristige Investitionsplan (TOP 9) wurde einer Anpassung unterzogen und die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel eingearbeitet.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 bzw. 26.11.2020 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die vom Gemeinderat Ossiach am 4. Juni 2020 beschlossene BZ – Aufteilung 2020 wird geändert, vom Gemeinderat neuerlich beschlossen und hat nun folgendes Aussehen:

<u>Änderung BZ-Aufteilung 2020</u>			
<u>(BZ - Zusage € 284.000,00 v.15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/28-2018, eingelangt am 15.10.2018)</u>			
Fixe Bindungen/Sonstige Maßnahmen			
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1		€	3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2		€	1.500,00
Tilg.REGF-Darl. "Sanierung Rappitsch Straße"		€	11.500,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang		€	38.000,00
Refinanzierung OIG Darlehen Rüsthaus Feuerwehr Ossiach		€	38.000,00
Teilabdeckung Soll Abgang Rechnungsabschluss 2018		€	17.000,00
Teilabdeckung Soll Abgang Rechnungsabschluss 2019		€	26.000,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich		€	14.000,00
Projekterstellung "Pumptrack", Wurzelstockfräsen, Abtragung Pappelallee, Architektenleistungen "Omega 44"		€	19.500,00
Zentralamt, Amtsausstattung		€	3.500,00
Gemeinde Steindorf, Beitragsleistung Eishalle Steindorf		€	5.000,00
Volksschule, Lätwerk		€	1.800,00
Spielplatzgeräte Kindergartenspielplatz		€	13.500,00
Landwirtschaftsförderung		€	12.400,00
Zwischensumme 1:		€	205.000,00
Projekte/Vorhaben			
Sanierung Elektroinstallationen und Blitzschutzanlage Volksschul- und Kindergartengebäude Ossiach 9		€	4.400,00
Zu- und Umbau sowie Sanierung Feuerwehr Ossiach		€	12.300,00
Revision Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan 2018-2021		€	20.000,00

Wegerrichtung im südlichen Flutungsbecken Bleistätter Moor		€	8.500,00
Breitbandinitiative Kärnten GmbH, 2. Phase		€	6.000,00
Ortskernentwicklungskonzept 3. Umsetzungsphase		€	27.800,00
Zwischensumme 2:		€	79.000,00
BZ-Zusage 2020 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):		€	284.000,00
BZ-Zusage 2020 (a.R.)		€	0,00
BZ - Zusage 2020 Gesamt (i.R. und a.R.)		€	284.000,00
BZ - Zusagen 2019 offen (noch nicht abberufen):			
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020		€	22.600,00
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020 KTP (a.R.)		€	319.400,00
Ortsentwickl.GEO-Ortstraumgest.Oss.,2.Umsetzungsphase		€	30.000,00
Revision Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan 2018/2019		€	6.700,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2019		€	378.700,00
Ossiach, am 17. November 2020			

Die geänderte BZ – Aufteilung 2020 wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis übermittelt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wortmeldungen** abgeschlossen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble)
Kassenprüfungsbericht vom 16.11.2020

Die gewählte Berichterstatterin und Obfrau führt aus:

Die Sitzung des Kontrollausschusses vom 16.11.2020 enthielt neben den formalen Punkten 1. (Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit) und 5. (Wahl BerichterstatterIn) die folgenden Tagesordnungspunkte, die ich hier in ihrer Auflistung gleich inhaltlich dokumentieren möchte:

TO 2.) OIG Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss 2019 der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Festgehalten wird jedoch, dass:

1. Zukünftig die vollständigen Unterlagen zeitgerecht übermittelt werden sollen oder die Sitzung auf Basis der zugesandten Unterlagen stattfinden soll.
2. Die Kostenstelle „Tourismus“ in der nächsten Kontrollausschusssitzung noch im Detail geprüft wird.
3. Im Sinne der Transparenz und Kontinuität darauf geachtet werden soll, dass die Ausgaben und Einnahmen z.B. für Veranstaltungen auch wirklich dem jeweiligen Veranstaltungskonto zugeordnet werden bzw. wiederkehrende Buchungen (z.B. Marketing) jedes Jahr derselben Kostenstelle zugeordnet werden.

TO 3.) Prüfung Tagesabschluss und stichprobenweise Belegsprüfung 1.1.-16.11.2020

Die stichprobenweise Belegsprüfung umfasste sowohl den Haushalt der Gemeinde Ossiach als auch die Belege Steuern/Abgaben im Zeitraum 1.1.-16.11.2020.

In dieser Prüfung der Gebarung wurden keine Auffälligkeiten bemerkt.

TO 4.) Rechtliche Grundlagen der Verjährungsfristen zur Auszahlung von Überstunden (lt. Protokoll der letzten Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.9.2020)

Zu diesem TO gab es keine Abstimmung, er soll wegen Uneinigkeit in der Protokollierung in die nächste Sitzung des Kontrollausschusses um diesen genauso respektvoll wie detailliert zu einem Abschluß zu bringen.

Vermerk der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstatterIn“ noch die Themen „Prüfung OIG Jahresabschluss 2019“ als TOP 2, „Prüfung Tagesabschluss und stichprobenweise Belegprüfung 01.01.2020-16.11.2020“ als TOP 3 und „Rechtliche Grundlagen der Verjährungsfristen zur Auszahlung von Überstunden (lt. Protokoll der letzten Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 28.09.2020)“ als TOP .

Das Ergebnis der Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist im Sitzungsprotokoll entsprechend festgehalten.

*Der Vorsitzende dankt der Obfrau recht herzlich für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die vorliegende Niederschrift vom 16. November 2020 über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Diskussion zu Ende.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (Vorsitz und BE. Vzbgm. Philipp Kulterer, Bgm. Gernot Prinz wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Günther Wernig)

Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.

a.) Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2019

b.) Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2019

c.) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019

Berichterstattung durch den Vorsitzenden, Herrn Vzbgm. Philipp Kulterer:

Am Donnerstag, dem 12.11.2020 hat Herr Steuerberater Dr. Hermann Huber den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OIG) präsentiert.

Im Anschluss daran hat der OIG-Beirat in seiner Sitzung diesen Jahresabschluss einstimmig zur Kenntnis genommen, ebenso der Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2020.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Das Bilanzergebnis 2019 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. weist einen Jahresfehlbetrag von Euro 143.186,09 auf, der mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet wird, sodass Jahresgewinn und –verlust im Geschäftsjahr 2019 0,00 betragen. Im Vergleich zum Bilanzergebnis hat sich der Verlust um rund € 2.500,00 erhöht.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert Herr Vzbgm. Philipp Kulterer als Vorsitzender den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.11.2020, der folgendes Aussehen hat und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Ossiach als Eigentümervertreter der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H., im Wege eines Umlaufbeschlusses, folgenden Anträgen zuzustimmen:

Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

a.) Der Jahresabschlusses 2019 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. wird in der vorliegenden Form genehmigt und gilt damit als festgestellt.

Verwendung des Bilanzergebnisses 2019

b.) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -143.186,09 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet, sodass Jahresgewinn und –verlust im Geschäftsjahr 0,00 betragen.

Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019

c.) Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohngeht **ohne Wortmeldungen** zum Abschluss gebracht.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: *Vorsitz und BE. wieder BGM. Gernot Prinz*
 Dringlichkeitsantrag § 42 K-AGO SPÖ-Fraktion – Resolution an die
 Bundesregierung „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch
 den Bund“

Der Vorsitzende und Bürgermeister führt aus, dass über die Frage der Dringlichkeit des am Sitzungsbeginn von der SPÖ-Fraktion eingebrachten und bereits verlesenen Dringlichkeitsantrages nach § 42 Abs. 2 der K-AGO vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 36 Abs. 1 und 3), und nach Zuweisung der selbständigen Anträge, zu verhandeln und abzustimmen ist. Nachdem die Tagesordnung der heutigen Sitzung keine Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, enthält und auch über keine selbständigen Anträge abzustimmen ist, erfolgt die Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes nun am Ende der heutigen Sitzung.

Die Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit ergibt, das diesem Antrag mit 11 gg. 0 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Nun stellt der Vorsitzenden diesen Dringlichkeitsantrag zur Diskussion.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den **Antrag**, der Gemeinderat Ossiach möge folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach fordert von der Bundesregierung:

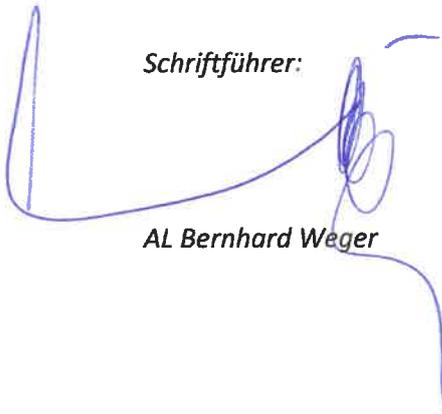
1. **Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.**
2. **Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.**
3. **Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.**
4. **Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.**
5. **Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.**
6. **Einbeziehung auch von Gemeinden, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städte und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.**

Diese Resolution beschließt der Gemeinderat Ossiach mit 11 gg. 0 Stimmen.

Der Dringlichkeitsantrag wird seinem gesamten Umfang nach als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GV 26.11.2020/TOP 13 –DA“ diesem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Damit ist die Tagesordnung abgearbeitet, worauf der Vorsitzende und Bürgermeister mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung des Gemeinderates schließt.

Schriftführer:



AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:



Vzbgm. Lorenz Pirker

Vorsitzender:



Bgm. Gernot Prinz



GRⁱⁿ Sandra Kulterer

Vorsitzender bei Punkt 12
der Tagesordnung:



Vzbgm. Philipp Kulterer